

ANHANG I

LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

1. Lehrpläne und pädagogische Initiative

Der Unterricht orientiert sich in allen Fächern an den gültigen Bildungsplänen. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, mit ihren Schülerinnen und Schülern die darin formulierten Bildungsstandards zu erreichen.

In diesem Rahmen haben pädagogische Initiativen der Lehrerinnen und Lehrer und die Interessen der Schülerinnen und Schüler freien Raum.

2. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Die Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet die Schülerin/den Schüler dazu an, mit den Anforderungen der Bildungspläne, mit Feststellung und Beurteilung ihrer/seiner Leistungen vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen. Daher werden die Schülerinnen und Schüler sowie auf den Elternabenden auch die Eltern über die Bewertungsmaßstäbe zu Beginn des Schuljahres von jeder Fachlehrkraft unterrichtet.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen in die Zeugnisnote der individuelle Lernfortschritt der Schülerin/des Schülers und ihre/seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Die Leistungsbeurteilung hilft der Schülerin/dem Schüler, ihren/seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht es der Lehrkraft, den Erfolg ihres Unterrichts zu überprüfen und bei deren Weiterplanung zu berücksichtigen.

3. Noten- und Punktsystem

Von der Jahrgangsstufe 3 an bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet. Um die Leistungen möglichst differenziert beurteilen zu können, werden die Noten zwischen 1,0 und 6,0 in Viertelschritten dargestellt. Die Regelungen der Zeugnisordnung (Anlage III) bleiben davon unberührt.

Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

- 1 (sehr gut) : eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 2 (gut) : eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- 3 (befriedigend) : eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 4 (ausreichend) : eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 5 (mangelhaft) : eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

6 (ungenügend) : eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Der Begriff „Anforderungen“ in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktesystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15 / 14 / 13 Punkte:	je nach Notentendenz Note 1
12 / 11 / 10 Punkte:	je nach Notentendenz Note 2
9 / 8 / 7 Punkte:	je nach Notentendenz Note 3
6 / 5 / 4 Punkte:	je nach Notentendenz Note 4
3 / 2 / 1 Punkte:	je nach Notentendenz Note 5
0 Punkte:	Note 6

4. Leistungsnachweise

4.1 Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die schriftlichen, mündlichen und sonstigen, gegebenenfalls auch die praktischen Leistungen der Schülerin/des Schülers.

4.2 Bei der Bildung der Halbjahres- und Ganzjahresnoten müssen in den Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, die Ergebnisse der sonstigen Leistungsnachweise angemessen berücksichtigt werden. In den sprachlichen Fächern und im Deutschen sowie der Mathematik ist dabei ein Verhältnis von eins zu eins zu Grunde zu legen. In den übrigen Fächern beschließen die Fachkonferenzen, in welchem Verhältnis die einzelnen Schülerleistungen gewichtet werden. In Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden, wird die Zeugnisnote nur aus den Noten der sonstigen Leistungsnachweise gebildet.

Die Einzelnoten der Klassenarbeiten und die der sonstigen Leistungsnachweise sind zu dokumentieren. Bei der Bildung der Durchschnittsnote der sonstigen Leistungsnachweise kann die Fachlehrerin/der Fachlehrer die Einzelnoten verschieden gewichten, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad und den Umfang der überprüften Leistung begründet ist.

Die Jahresendnote wird aufgrund der Leistungen im gesamten Schuljahr in einem Verhältnis von 50% (erstes Schulhalbjahr) zu 50% (zweites Schulhalbjahr) gebildet. Eine Ausnahme bilden in Jahrgangsstufe 9 die Prüfungsfächer der Hauptschulprüflinge und in Jahrgangsstufe 10 die Prüfungsfächer der Realschulprüflinge. Im Gymnasialzweig der Jahrgangsstufe 10 werden die Jahresendnoten der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik, in denen Zentrale Klassenarbeiten geschrieben werden, ebenfalls anders berechnet.

4.3 Die Zahl der Klassenarbeiten ist verbindlich. Sie wird zu Schuljahresbeginn in den jeweiligen Fachkonferenzen festgelegt und kann nur mit Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters um höchstens eine Arbeit pro Halbjahr unterschritten werden.

Für die gymnasiale Oberstufe gelten die Regelungen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.

Nicht schulhaft versäumte Klassenarbeiten müssen nachgeschrieben werden, wenn dies zur Bildung der Gesamtnote erforderlich ist.

4.4 Bei den sonstigen Leistungsnachweisen ist eine Vielzahl von Messmethoden und Arbeitsformen zu Grunde zu legen, z. B. mündliche Prüfung, Referat, Protokoll, mündliche und schriftliche Überprüfung der Hausaufgaben, praktische Arbeit, experimentelle Leistung, Test (dies ist eine Überprüfung, die keine Klassenarbeit darstellt, aber sich auch nicht nur auf die Hausaufgaben bezieht), Diskussionsbeitrag, Epochalnote (das ist die Benotung der Qualität mündlicher Beiträge der Schülerin/des Schülers innerhalb eines begrenzten Zeitraumes). Die Auswahl ist von Fach und Altersstufe abhängig und kann nicht allgemein geregelt werden. Die Fachlehrkraft ist dafür verantwortlich, dass die Gesamtnote durch eine genügend große Zahl von Einzelnoten begründet ist. Die Zahl muss aber nicht für alle Schülerinnen und Schüler gleich sein.

4.5 Klassenarbeiten sind dem behandelten Stoff entsprechend sinnvoll über die Schulhalbjahre zu verteilen. Sie sollen organisch aus dem Unterricht erwachsen und keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten enthalten.

Pro Schulwoche dürfen in einer Klasse nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden.

An einem Tag, an dem eine Klassenarbeit geschrieben wird, sind weitere schriftliche Tests nicht zulässig. Eine schriftliche oder mündliche Überprüfung der Hausaufgaben ist jedoch möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter. Beträgt der Durchschnitt einer Klassenarbeit 4,5 oder schlechter oder sind mehr als ein Drittel der Arbeiten mit schlechter als „ausreichend“ bewertet, muss die Arbeit der Schulleiterin/dem Schulleiter vorgelegt werden. Sie/Er entscheidet nach Anhörung der Fachlehrkraft und ggf. nach Hinzuziehung der/des Fachschaftsvorsitzenden, ob die Arbeit wiederholt werden muss.

4.6 Die Termine von Klassenarbeiten werden mindestens eine Schulwoche vorher bekannt gegeben. Tests und andere Überprüfungen fallen nicht unter diese Regelung.

4.7 Alle schriftlichen Überprüfungen und Klassenarbeiten werden innerhalb einer angemessenen Zeit benotet. Epochalnoten sind zu Ende des Beobachtungszeitraumes der Schülerin/dem Schüler auf Wunsch mitzuteilen.

4.8 Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen der Klassen 5-10 werden der Schülerin/dem Schüler zur Einsichtnahme der Erziehungsberechtigten und zur Aufbewahrung mit nach Hause gegeben.

Die Klausuren der Qualifikationsphase (11 und 12) werden in der Schule aufbewahrt.

4.9 Für die Leistungsmessung in der Qualifikationsphase (11 und 12) gelten außerdem die Richtlinien des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.

5. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn eine Schülerin/ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet die Aufsicht führende Lehrkraft bzw. die Fachlehrerin/der Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Im Allgemeinen gelten folgende Bestimmungen:

Wenn eine Schülerin/ein Schüler sich bei einer schriftlichen Arbeit einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder der Beihilfe dazu schuldig macht, wird sie/er von der weiteren Teilnahme an der Arbeit ausgeschlossen. Die Arbeit wird mit der Note „ungenügend“ bewertet. Gegebenenfalls kann eine Ordnungsmaßnahme nach der Schulordnung erteilt werden.

Bei mündlichen Prüfungen ist sinngemäß zu verfahren.

Als Täuschungsversuch ist auch die Bereithaltung unerlaubter Mittel anzusehen. Wird die Täuschung erst nach Abschluss der Arbeit entdeckt, wird entsprechend verfahren.

Eine in diesem Zusammenhang erteilte ungenügende Note wird bei der Festlegung der Zeugnisnote voll gewertet.

6. Leistungsverweigerung

Die verweigerte Einzelleistung wird als „nicht feststellbar“ festgehalten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird sie als „ungenügend“ gewertet. Ist infolge wiederholter Leistungsverweigerung der Schülerin/des Schülers keine ausreichende Grundlage für eine Zeugnisnote gegeben, so erscheint im Zeugnis der Vermerk: „nicht feststellbar“ anstelle der Fachzensur. Dieser Vermerk wird im Rahmen der Versetzungsbestimmungen der Note „ungenügend“ gleichgestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Versetzungskonferenz.

Als Leistungsverweigerung gilt auch ein Unterrichtsversäumnis ohne hinreichenden Grund.

Stand 2025